



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Gegen Empfangsbestätigung

Overlack AG
Jürgen Schimanski
Aachener Straße 236
41061 Mönchengladbach

Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 3102 – 0
E-Mail: info@lra-a.bayern.de
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Aktenzeichen: 51.12-1711-Ov/58-15
Sachbearbeiter/in: Ulrike Spatz
Zimmer: 385
Tel.: (0821) 3102-2430
Fax: (0821) 3102-1430
E-Mail: Ulrike.Spatz@lra-a.bayern.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: **02.02.2017**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Overlack AG, Aachener Straße 236, 41061 Mönchengladbach nach § 4 BImSchG auf Neuerrichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einem Durchsatz von 2.500 t/a (Betriebseinheit 2) sowie der Nebeneinrichtungen (BE 1 und BE 3 – 8) auf dem Betriebsgrundstück Max-Fischer-Straße 11, 86399 Bobingen, Flur-Nr. 5029/19 der Gemarkung Bobingen

Anlagen:

- 1 Satz gestempelter Antragsunterlagen (4. Fertigung)
- 1 Vordruck „Mitteilung über Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“
- 1 Baubeginns- und Bauerlaubnisanzeige
- 1 Formblatt "Einmessbescheinigung"
- 1 Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Augsburg

erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

1. Der Firma Overlack AG wird auf Grundlage der in II. genannten Antragsunterlagen und der in III. festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG auf Neuerrichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einem Durchsatz von 2.500 t/a (Betriebseinheit 2) sowie der Nebeneinrichtungen (BE 1 und BE 3 – 8) auf dem Betriebsgrundstück Max-Fischer-Straße 11, 86399 Bobingen, Flur-Nr. 5029/19 der Gemarkung Bobingen erteilt.

Bankverbindung
Kreissparkasse Augsburg
BLZ 720 501 01 | Kto 48 04

IBAN DE29 7205 0101 0000 0048 04
SWIFT-BIC BYLADEM1AUG

Seite 1 von 27



Sprechzeiten
Mo. bis Fr. 7:30 - 12:30 Uhr
Do. 14:00 - 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

2. Die Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.
3. Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG wird für das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe in den Betriebseinheiten 1 und 2 sowie für die Befüllung und Entladung von Straßentankfahrzeugen mit Stoffen in den Betriebseinheiten 2 und 8 ausgesprochen.
4. Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllstelle (Füllstelle für Tankwagen, hier: „Abtankstation“, Anlage 680/8) zum Abfüllen von leichtentzündlichen und entzündlichen Lösungsmitteln aus einem Mischbehälter oder Gebinden, wie IBC oder Fässern, in einen Straßentankzug (BE 8) wird erteilt.

Hinweis:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet von sonstigen, nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossenen, behördlichen Entscheidungen.

II.

Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegt der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 10.09.2014 einschließlich der nachfolgend genannten Antragsunterlagen entsprechend dem Inhaltsverzeichnis (Anlagen 0. – 9.) zugrunde:

0. Genehmigungen
 1. Antragstellung/Beschreibung
 2. Beschreibung Immissionsschutz
 3. Pläne
 4. Entwässerung
 5. Wärmenutzung/Energieeffizienz
Energetisches Konzept nach ENEC
 6. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
 7. Ausgangszustandsbericht + Ergänzung 29.04.2016
 8. Sicherheitskonzept Stand 19.04.2016
 9. Antrag auf Genehmigung nach § 18 Abs. 3 BetrSichV
Gutachten Organika Abfüllung TÜV 160204

Der Antrag vom 10.09.2014 wurde wiederholt überarbeitet. Eine komplett überarbeitete Fassung des Antrags ist am 14.07.2015 eingegangen. Die Antragsunterlagen wurden anschließend noch mehrfach überarbeitet, ergänzt und ausgetauscht, zuletzt am 16.06.2016.

Die genannten Antragsunterlagen sind mit Stempel vom 02.02.2017 als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnet.

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigefügten Plänen, Beschreibungen, etc. gelten die textlichen Festsetzungen.

III.

Auflagen & Hinweise

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

1.1 Herstellungskapazitäten:

- Polymerisation 2.500 t/a
- Mischvorgänge ohne Polymerisation 5.000 t/a

1.2 Gehandhabte Stoffe und Mengen:

Siehe Stoffliste vom 10.07.2015, zuletzt überarbeitet am 10.06.2016

1.3 Anlagenkennndaten

Betriebseinheit	Bezeichnung	Apparat/Einrichtung/kennz. Größe/Bemerkung	Größe/Bemerkung
BE 1:	Lager mit Giftlager	Lager für Gebinde, BigBags und IBC-Tanks mit giftigen und nicht giftigen Chemikalien	Nicht giftige feste Stoffe und 700 t flüssige anorganische Stoffe, Giftlager
	Abfüllstation	Absaugung und Abreinigung durch Wäscher	
	Gebindespülung	Absaugung und Abreinigung durch Wäscher	
	IBC Lager	1m ³ -Container	
	Chlorgaslager	Gasflaschenlager 9.714 kg	
BE 2:	Mischer 1	Reaktoren zum Mischen und Polymerisieren mit Heiz- und Kühlkreislauf, Mannloch, Fasspumpe, Vakuuleitung, Leitung Brun-	Volumen 28,1 m ³
	Mischer 2		Volumen 28,1 m ³
	Mischer 3		Volumen 10,1 m ³

	Mischer 4	nen- und VE-Wasser, Rührer, Absaugung	Volumen 12,1 m ³
	Mischer 5		Volumen 2,4 m ³
	Sicherheitsbehälter	5 m ³	
	Wärmekammer	30 - 60°C	
	Hochregallager	266 Paletten a 1,2 t	
	Blocklager	54 Stellplätze a 1,2 t	
BE 3:	Regallager	Lager für Trockenstoffe	
	Wareneingang/Kommissionierzone	Pufferzone, Warenlogistik	
BE 4:	Abgasreinigungsanlage	Umwälzbetrieb 17 m ³ /h Waschwasser, pH-Wertgesteuert (Natronlauge)	
BE 5:	Lagerraum	Fertige Produkte oder Chemikalien	
BE 6:	Gasheizung	Gaskessel 200 kW	
	2 Dampferzeuger	Schnelldampferzeuger 1100 kW, 1450 kW	
	Kühlwasseranlage	Eigenbau	
	Ausgleichsbehälter	Kondensationsbehälter 2 m ³	
BE 7	Abwasserbehandlung	Auffangbehälter, Neutralisation und Übergabebehälter	
BE 8	Freilagerhalle	Lösemittelager, IBC-Tanks	
	Mischer	Lösemittelmischanlage	

2. Luftreinhaltung

Die Auflagen 6.7 bis 6.11 aus der Baugenehmigung vom 19.08.2013, Az.: 3-650-2013-BA, zum Thema Luftreinhaltung werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Auflagen neu gefasst:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe/Zubereitungen sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

Hinweis:

Der Einsatz eines neuen Monomers oder eines neuen Stoffes (siehe Auflage 1.2) ist dem Landratsamt Augsburg nach § 15 BImSchG anzuzeigen bzw. ist nach § 16 BImSchG zu beantragen.

2.1.2 Während aller Befüllvorgänge ist die Mischerabsaugung mit der Leistung so zu betreiben, dass keine unzulässigen Verdrängungen der Mischeratmosphäre in die Raumluft möglich sind. Die abgesaugten Gase sind über den Abgaswäscher zu führen. Jegliche Verdrängungsluft ist grundsätzlich über den Wäscher im Betrieb abzuführen. Die Eignung des Wasserdurchsatzes und der Intervall des Waschwasserwechsels beim Abgaswäscher ist vom Messinstitut im Zuge der Abnahmemessung der Anlage zu überprüfen. Wöchentlich sollen mindestens 30 % des Waschwassers ausgetauscht werden.

2.2 Emissionsminderung

- 2.2.1 Beim Befüllen der Mischbehälter mit Feststoffen (Big Bags) und flüssigen Stoffen ist auf eine emissionsarme Befüllung zu achten.
- 2.2.2 Alle flüssigen Stoffe der Ziffern 5.2.5 Klasse I oder 5.2.7.1.1 nach TA Luft mit einem Anteil in der Vorlage von größer 10 % müssen mit einer Unterspiegelbefüllung in den Mischer eingebracht werden.
- 2.2.3 Bei Polymerisationsprozessen mit Stoffen der Ziffer 5.2.5 Klasse I oder 5.2.7.1.1 nach TA Luft dürfen an den verschiedenen Mischern Unterspiegelbefüllungen, Befüllungen über das Mannloch oder Einsaugen an Stutzen nicht gleichzeitig erfolgen. Dies ist durch Prozesslogistik bzw. durch Betriebsanweisung zu steuern.
- 2.2.4 Der Abgaswäscher und die dazugehörigen Aggregate sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben des Herstellers entsprechend zu betreiben und zu warten. Die Abgasreinigungsanlage ist vom Anlagenbetreiber durch geschultes Personal regelmäßig zu prüfen. Festgestellte Defekte der Abgasreinigungsanlage sind umgehend zu beheben.
- 2.2.5 Bei Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen ist die betroffene Mischeinheit bzw. der emissionsrelevante Verfahrensschritt unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren. Die Ausfall- und Störungszeiten der Abgasreinigungseinrichtung sind schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei häufigem Ausfall der Abgasreinigungsanlage behält sich das Landratsamt Augsburg weitere Auflagen vor.
- 2.2.6 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die
- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben
 - b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten
 - c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 oder Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1
 - d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten
- sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.
- 2.2.7 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.

Für die Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe September 2008) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

2.2.8 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme

zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

2.2.9 Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrahmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

2.2.10 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Unterbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem sowie die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

2.2.11 Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten, wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, einzusetzen. Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb eines Manometers, zu überwachen.

2.3 Emissionsbegrenzung

2.3.1 Im Abgas der Emissionsquelle E 1 (Abgaswäscher) dürfen die Massenströme an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen folgende Werte nicht überschreiten:

- | | |
|--|-----------|
| • Gesamt-C | 0,5 kg/h |
| • Gesamtstaub | 0,2 kg/h |
| • Organischer Stoff Klasse I, 5.2.5 TA Luft | 0,1 kg/h |
| • Essigsäure (Organischer Stoff Klasse II, 5.2.5 TA Luft) | 0,5 kg/h |
| • Ammoniak (anorganischer Stoff Klasse III, 5.2.4 TA Luft) | 0,15 kg/h |
| • Formaldehyd (kanzerogener Stoff, 5.2.7.1.1 TA Luft) | 12,5 g/h. |

Die festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

2.3.2 Im Zuge der Abnahmemessung und der wiederkehrenden Messungen ist vom Messinstitut regelmäßig zu prüfen, ob die eingesetzten Rohstoffe bzw. deren emissionsrelevanten Komponenten gemäß TA Luft noch richtig klassiert sind. Die Prüfung ist gemäß dem Klassierungsschema der Ziffer 5.2.5 TA Luft durchzuführen. Falls eine Umstufung von Einzelstoffen erfolgt, gelten die Grenzwerte der TA Luft oder branchenübliche Sonderlösungen.

2.4 Ableitbedingungen

2.4.1 Die gereinigten Abgase aus der Emissionsquelle E 1 (Abgaswäscher) sind über einen Schornstein mit einer Bauhöhe von 22,5 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

2.4.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig.

2.4.3 Die Abgasgeschwindigkeit darf 7 m/s nicht unterschreiten.

2.5 Messplätze

2.5.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflage 2.6.2) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI-Richtlinie 2066 (Ausgabe November 2006) zu beachten.

2.5.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

2.6 Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen

2.6.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29 b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle E 1 nicht überschritten werden. Die genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von fünf Jahren zu wiederholen.

2.6.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Augsburg jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- Die Messungen sind mindestens bei 3 Polymerisationsprozessen mit emissionsrelevanten Einsatzstoffen durchzuführen.
- Das Messprogramm und die Auswahl der Prozesse sind zwischen Betreiber und dem Landratsamt Augsburg vor der Messung abzustimmen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

2.6.3 Die Emissionsbegrenzungen für die erstmalig und wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenströme nicht überschreitet. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.6.4 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

2.6.5 Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

3. Lärmschutz

Die Auflagen aus den Baugenehmigungen vom

- 19.08.2013, Az.: 3-650-2013-BA, Auflagen 6.12 bis 6.15
- 06.08.2014, Az.: 3-192-2014-BA, Auflagen 5.12 bis 5.15

zum Thema Lärmschutz werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Auflagen neu gefasst:

3.1 Das Vorhaben ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage verursachten Lärmemissionen an den nachfolgend genannten Immissionsorten die in der Tabelle aufgeführten Immissionswerte nicht überschreiten:

IP	Beschreibung	Immissionswert in dB (A) tags
M 3	Am Wiesenhang 14	23
M 5	Ecke Max-Fischer-Straße/Föhrenstraße	21
M 6a	Wohnhäuser Dammstraße	21
M 10	Max-Fischer-Str. 16	21
M 11	Lindauer Str. 76	28

Hinweis:

Durch die Einhaltung des jeweiligen Immissionswertes ist sichergestellt, dass die an den o.g. Immissionsorten für den gesamten Industriestandort Bobingen gültigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm (*Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm*) eingehalten werden.

Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die *Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm* (TA Lärm) in der aktuell gültigen Fassung.

Die Tagzeit beträgt 16 Stunden im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Nachts findet kein Betrieb statt.

- 3.2 Zur Einhaltung der in Ziffer 3.1 genannten Anforderungen ist für den Gesamtbetrieb entsprechend den Planungsunterlagen und Betriebsdaten, die in den schalltechnischen Untersuchungen des Ingenieurbüros Müller-BBM vom 21.05.2011 (Az.: M505579/19), vom 17.07.2013 (Az.: M50557/23) und vom 28.10.2013 (Az.: M50557/24) herangezogen wurden, auszuführen und zu betreiben.

Variationen der Planungs- und Betriebsdaten sind zulässig, wenn diese der lärmschutzbezogenen Anforderung unter Ziffer 3.1 nicht widersprechen und dies in einer Fortschreibung des vorliegenden Schallschutzgutachtens nachgewiesen wird.

- 3.3 Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Vorhabens ist auf Anforderung der Genehmigungsbehörde von einer nach § 29 b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle durch Schallpegelmessungen feststellen zu lassen, ob bei laufendem Betrieb die Anforderungen unter Ziffer 3.1 eingehalten werden und die lärmtechnischen Vorgaben bzw. organisatorischen Rahmenbedingungen unter Ziffer 3.2 erfüllt sind.
- 3.4 Das Vorhaben ist bei der nächsten Aktualisierung des Lärmkatasters für den Industriestandort Bobingen aufzunehmen. Das Lärmkataster ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Anlagensicherheit

Die Auflagen aus den Baugenehmigungen vom

- 02.04.2009, Az.: 3-2371-2008-BA, Auflagen 5.20 bis 5.22
- 17.08.2011, Az.: 3-442-2011-BA, Auflagen 5.19 bis 5.20

zum Thema Immissionsschutz werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Auflagen neu gefasst:

- 4.1 Die in der Anlage vorhandenen sicherheitsrelevanten Stoffe und Anlagenbereiche sind festzulegen und im Sicherheitsmanagement (SMS) bzw. Konzept zur Verhinderung von Störfällen (KVS) aufzuführen.
- 4.2 Alle in der Anlage vorhandenen Pumpen, die gefährliche Stoffe nach den Anhängen zur StörfallV, wie brennbare Flüssigkeiten, fördern, sind als technisch dichte Pumpen auszuführen (z. B. Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen). Bei Ansprechen der Alarme der Gleitringdichtungsüberwachungen müssen die Pumpen über Not-Aus vor Ort und/oder in der Messwarte abgeschaltet werden können.
- 4.3 Die bei einer Leckage zu treffenden Maßnahmen sind im Betriebshandbuch festzuhalten.

- 4.4 Bei einer Lagerung von Gefahrstoffen müssen austretende Stoffe erkannt und beseitigt werden können und dürfen nicht in hierfür nicht vorgesehene Bereiche gelangen. Hierfür müssen ausreichende Flächen vorhanden sein (z. B. Abfüll- oder Ableitflächen, Auffangräume), die ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die zu lagernden Gefahrstoffe sowie gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein müssen. Bezüglich Anforderungen an Auffang- und Rückhalteeinrichtungen wird auch auf die TRBS 510 und TRBS 509 verwiesen.
- 4.5 Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um einen Wäscherausfall rasch erkennen zu können. Die bei einem Wäscherausfall zu ergreifenden Maßnahmen sind festzulegen.
- 4.6 Nicht ständig durchflossene Rohrleitungen, die bei kalten Umgebungstemperaturen durch Eisbildungen verstopfen können, sind zu isolieren, zu entleeren und/oder mit Begleitbeheizungen zu versehen. Ein Ausfall der Begleitbeheizung muss schnell und sicher erkannt werden.
- 4.7 Für das Chlorflaschen-Freilager westlich des Gebäudes 675 sind neben den allgemeinen Sicherheitsanforderungen in Nr. 4 der TRGS 510 auch die zusätzlichen Maßnahmen nach Nr. 5 der TRGS 510 und die Anforderungen in Nr. 10 der TRGS 510 zu beachten.
- 4.8 Im Hinblick auf die Zusammenlagerung ist nach TRGS 510 folgendes zu beachten:
- Endzündbare flüssige Stoffe dürfen nicht zusammen mit Natriumpersulfat und Wasserstoffperoxid in einem Auffangraum gelagert werden.
 - Bei der Zusammenlagerung von endzündbaren flüssigen Stoffen mit Nickelsulfat-Hexahydrat, Ammoniumbifluorid-Schuppen, Formaldehyd und Schwefelnatrium sind die in Tabelle 3 der TRGS 510 angegebenen Einschränkungen zu beachten.
 - Oxidierende Stoffe wie Natriumpersulfat und Wasserstoffperoxid dürfen mit akut toxischen oder chronisch wirkenden Stoffen nur zusammen gelagert werden, soweit hierdurch eine wesentliche Gefährdungserhöhung nicht eintreten kann.
- 4.9 Für die Anlage ist ein Explosionsschutz-Dokument nach § 6 GefStoffV zu erstellen und entsprechend im Betrieb umzusetzen. Im Aufstellungsbereich der hier betrachteten Anlagenteile sind soweit erforderlich Ex-Schutz zonen auszuweisen und es sind die diesen Zonen entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Zündquellen zu treffen. Generell gelten bzgl. des Explosionsschutzes die Anforderungen der Gefahrstoff-Verordnung. Dies betrifft im Wesentlichen
- Einteilung explosionsgefährdeter Bereiche in Ex-Zonen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung (§ 5 GefStoffV)
 - die Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes (§ 6 GefStoffV)
 - die Einhaltung der Mindestvorschriften nach Anhang I Nummer 1 GefStoffV
 - erstmalige und wiederkehrende Prüfungen bzgl. des Explosionsschutzes nach § 7 GefStoffV und Anlage 2, Abschnitt 3 der BetrSichV.

- 4.10 Ein Ausfall der Kühlwassereinrichtungen muss schnell und sicher erkannt werden. Die bei einem Ausfall der Kühlwassereinrichtungen zu ergreifenden Maßnahmen sind festzulegen.
- 4.11 Generell sollten nach einem Ausfall der Betriebsmittelversorgung fernbedienbare Einrichtungen nicht selbsttätig wieder anlaufen können.
- 4.12 Entsprechend den Anforderungen in Anhang III der StörfallV „Grundsätze für das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem“ sind für die sicherheitsrelevanten Anlagenteile Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. Dabei sind auch die Anforderungen der TRAS 410 „Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen – Ermittlung der Gefahren, Bewertung und zusätzliche Maßnahmen“ zu berücksichtigen. Analoge Anforderungen gelten nach der BetrSichV auch für Arbeitsmittel.
- 4.13 Generell müssen vor der Inbetriebnahme konkrete Betriebsanweisungen vorliegen, die auch die Inbetriebnahme, das Abfahren und das Verhalten bei zu erwartenden Betriebsstörungen beschreiben.
- 4.14 Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine ausreichende Wasservorlage sicherzustellen (z. B. Vier-Augen-Prinzip).
- 4.15 Für die Befüllung und Entleerung von Straßentankwagen sind Betriebs- und Arbeitsanweisungen zu erstellen. Die Durchführung der entsprechenden Anweisungen ist durch die zuständige Betriebsleitung sicherzustellen.
- 4.16 Vorsorgeuntersuchungen wurden nach ergänzenden Angaben des Antragstellers mit dem zuständigen Arbeitsmediziner/Betriebsarzt besprochen. Der Umfang der Vorsorgeuntersuchungen ist noch festzulegen.
- 4.17 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind bei einem Rundgang Details zum Schutz vor mechanischer Beschädigung von außen zu kontrollieren und ggf. zusätzliche Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.
- 4.18 Die im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe nach den Anhängen zur Seveso-III-Richtlinie bzw. zur Störfall-Verordnung sind ständig fortzuschreiben.
- 4.19 Zum Schutz vor einem Anfahren ist das Chlorflaschen-Freilager mit einem geeigneten Anfahrerschutz vorzusehen (z. B. in Anlehnung an das VdTUEV Merkblatt 965).

5. Gemeindliche Entwässerung

Hinweis:

Die Auflagen der Stadtwerke Bobingen hinsichtlich der Entwässerung, siehe das Ihnen am 24.01.2017 zugestellte Schreiben vom 27.07.2015, sind zu beachten.

6. Baurecht

STANDSICHERHEIT

- 6.1 Die Standsicherheit bestehender baulicher Anlagen darf nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit ist auch während der Bauausführung zu gewährleisten. Gebäudesicherungen und Unterfangungen sind unter Einhaltung der DIN 4123 auszuführen.
- 6.2 Eine Änderung von statisch beanspruchten Bauteilen war nicht Gegenstand der Bauvorlagen und ist damit nicht zulässig.

BAULICHER UND VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

- 6.3 Der Brandschutznachweis des Büros Georg Kerl vom September 2015, überarbeitet bzw. ergänzt eingegangen am 22.10.2015, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin enthaltenen Forderungen und Bedingungen werden zu Auflagen und sind bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage einzuhalten.

BAURECHTLICHE HINWEISE:

Beachten Sie bitte Ihre Anzeige- und Antragspflichten, das sind insbesondere:

Die Baubeginns- und Bauerlaubnisanzeige mit Angabe des Unternehmers und Unterschrift des Bauherrn (Eingang beim Landratsamt mindestens 1 Woche vor Baubeginn). Wechselt der Bauherr, so haben der alte und der neue Bauherr das dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vor Abschluss der Bauarbeiten.

7. Abfallvermeidung/-verwertung

Hinweise:

- 7.1 Sollten bei der Produktion die in den Formblättern 2.11 (Abfallverwertung) und 2.12 (Abfallbeseitigung) der Antragsunterlagen aufgeführten Abfälle (Produktionsrückstände, Fehlsätze und Waschflüssigkeiten) entstehen, sind diese Abfälle und die dafür vorgesehenen Entsorgungswege dem Landratsamt Augsburg -Staatliches Abfallrecht- mitzuteilen.
- 7.2 Sollten bei der Produktion andere als die in Nummer 7.1 aufgeführten Abfälle entstehen, sind diese Abfälle und die dafür vorgesehenen Entsorgungswege dem Landratsamt Augsburg - Staatliches Abfallrecht- mitzuteilen.
- 7.3 Sollten im Betrieb der Anlage insgesamt mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle jährlich anfallen, muss die für den AVV-Schlüssel 14 06 03* vergebene Erzeugernummer (I772E3069) entsprechend angepasst werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Nachweisverordnung).

8. Abwehrender Brandschutz

Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 mit Datum 20.10.2015 ist um den sog. Textteil (Objektbeschreibung) zu ergänzen und an die zuständigen Stellen (Feuerwehr, Kreisbrandrat und Bauamt) zu übermitteln.

9. Wasserrecht - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hinweis:

Die in den erlassenen Baugenehmigungen

- vom 02.04.2009 „Umnutzung der Gebäude 675 und 680 im Industriepark Bobingen als Lagerfläche und Einbau einer Unterspiegelabfüllstation – Organika, Errichtung von 2 Abfüllstationen – Anorganika und Errichtung von 2 Abtankstationen“, Az. 3-2371-2008-BA
- vom 17.08.2011 „Erweiterung der Freilagerhalle und Aufstellung eines Mischers“, Az. 3-442-2011-BA
- vom 07.10.2013 „Neubau einer Halle (Anorganika-Lager) mit Hochregallager und Mischeranlage (Gebäude 5)“, Az. 3-650-2013-BA

ausgesprochenen wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen und Hinweise gelten weiter und sind zu beachten.

10. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit

Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

10.1 Hinweis:

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat den Anforderungen der BetrSichV zu entsprechen; darüber hinaus ist insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten.

10.2 Für die Füllstelle ist ein Explosionsschutz-Dokument entsprechend § 6 der Gefahrstoffverordnung zu erstellen. Das Explosionsschutzdokument muss vor Ort vorliegen.

10.3 Die Vorgaben im Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) vom 03.02.2016 sind umzusetzen.

10.4 Die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Anlage sind vom Betreiber festzulegen.

10.5 Für die Füllstelle BE 8 ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

10.6 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle geprüft worden ist und der Prüfer eine Bescheinigung ausgestellt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Eine Kopie der Bescheinigung ist unverzüglich nach deren Erhalt dem Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.

10.7 Die Anlage muss wiederkehrenden Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle im ermittelten Turnus unterzogen werden.

Allgemeines

10.8 Im Lagerbereich innerhalb der Betriebseinheit 2 dürfen ohne bauliche Trennung zum Produktionsbereich weder kennzeichnungspflichtige Gefahrstoffe noch sonstige Güter und Medien, die im Ereignisfall (Brand oder Stoffaustritt) zu einer wesentlichen Gefährdungserhöhung an den Produktionsarbeitsplätzen führen würden, gelagert werden. Näheres ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu regeln.

10.9 Bei der Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Gebinden ist der Stand der Technik nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510 zu berücksichtigen. Die Zusammenlagerungsverbote nach Nr. 7 dieser Regel sind einzuhalten.

- 10.10 Für Umfülltätigkeiten mit flüchtigen Gefahrstoffen, z. B. beim Befüllen und Entleeren der Mischbehälter oder beim Befüllen und Entleeren von Straßentankzügen, sind möglichst geschlossene Verfahren vorzusehen. Bei unvermeidbaren Stofffreisetzungen ist durch geeignete Anlagen- und Verfahrensauslegung sowie durch wirksame Lüftungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Konzentrationen gesundheitsschädlicher Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube in der Atemluft der Beschäftigten so gering wie möglich sind und die Arbeitsplatzgrenzwerte nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 eingehalten werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen muss durch die Befunde von Arbeitsbereichsanalysen gemäß TRGS 402 nachgewiesen sein.
- 10.11 Für die Betriebsstätte ist eine Gefährdungsbeurteilung zum Thema Fluchtwege/Notausgänge und Evakuierung unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Arbeitsstättenregel ASR A2.3 durchzuführen.
- 10.12 Sämtliche Fluchtwege müssen mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß Arbeitsstättenregel ASR A3.4/3 ausgerüstet sein.

Hinweise:

- Die in früheren Genehmigungsverfahren nach Baurecht bzw. Betriebssicherheitsverordnung festgesetzten Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Sicherheitstechnik gelten fort, soweit in diesem Bescheid keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden.
- Auf die neue Prüfanforderung für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nrn. 4.1 und 5.1 der Betriebssicherheitsverordnung wird hingewiesen.
- Für die Füllstelle BE 2 ist ebenfalls eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

11. Wasserwirtschaft

- 11.1 Die Abwassermengen, welche über eigene bzw. über fremde Anlagen in Gewässer eingeleitet werden, sind zu dokumentieren und bei Bedarf den zuständigen Behörden vorzulegen.
- 11.2 In Anlehnung an die Gutachternvorschläge im Ausgangszustandsbericht (AZB) ist das Grundwasser an den 3 Grundwassermessstellen (GWM 1 bis GWM 3) alle 3 Jahre jeweils im Frühjahr zu untersuchen.
Parameterumfang: Vor-Ort-Parameter, Basisparameter der Tab. 2 im Anhang 3 des LfU-Merkblattes 3.8/1 (ohne Biotest) und GC-MS-Übersichtsanalyse.

Da bei der Erstuntersuchung des Grundwassers am 18.09.2014 ein anderer Parameterumfang untersucht wurde, ist vor der Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Polymeren noch eine Grundwasseruntersuchung der 3 Messstellen auf die genannten Parameter erforderlich (Nullprobe).

Im Zuge jeder Grundwasserüberwachung ist eine Stichtagsmessung durchzuführen und ein Grundwassergleichenplan zu erstellen.

Die Untersuchungsberichte mit gutachterlicher Bewertung sind spätestens 3 Monate nach der Probenahme vorzulegen.

In Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen können Änderungen des Untersuchungsprogramms (z.B. Parameterumfang, Untersuchungssturnus) erforderlich sein.

11.3 Hinweis:

Bei einem Abwasseranfall von über 10 m³/Woche aus der Wasseraufbereitung, aus Kühlsystemen sowie der Dampferzeugung besteht eine Genehmigungspflicht für die Einleitung nach § 59 WHG.

IV.

Hinweise:

1. Der beigefügte Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“ ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der von der Genehmigung umfassten Anlagen/-teilen dem Landratsamt ausgefüllt zu übersenden.
2. Für den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Polymeren ist entsprechend § 1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 21 des Anhangs I der 5. BImSchV ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen.

V.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile und/oder dem Betrieb begonnen worden ist.

Hinweis:

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

VI.

Kosten

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.1 Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 6.925,00 Euro
festgesetzt.
- 1.2 Die Auslagen betragen 1.303,96 Euro.
2. Die vorstehend genannten Kosten in Höhe von 8.228,96 Euro werden mit dem mit Kostenrechnung FAD 171457 vom 21.07.2015 erhobenen Kostenvorschuss in Höhe von 500,00 Euro verrechnet.

Der Differenzbetrag in Höhe von 7.728,96 Euro wird mit beiliegender Kostenrechnung nebst Zahlschein in Rechnung gestellt.

Gründe:

I.

1. Die Overlack AG, Mönchengladbach beantragte am 10.09.2014 nach § 4 BImSchG die Neuerrichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einem Durchsatz von 2.500 t/a (Betriebseinheit 2) sowie der Nebeneinrichtungen (BE 1 und BE 3 – 8) auf dem Betriebsgrundstück Max-Fischer-Straße 11, 86399 Bobingen, Flur-Nr. 5029/19 der Gemarkung Bobingen.

Die Firma Overlack AG betreibt derzeit am Standort Bobingen im Industriepark auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 5029/19 der Gemarkung Bobingen eine nach Baurecht genehmigte Anlage zur Produktion von chemischen Erzeugnissen durch Mischen sowie eine Lagerung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen. In der Anlage soll künftig in der Betriebseinheit 2 polymerisiert werden. Außerdem wird die Lagerkapazität des Chemikalienlagers für brandfördernde, umweltgefährliche und giftige Stoffe erhöht. Durch die Erhöhung der Lagerkapazität fällt der Standort dann unter die Grundpflichten der 12. BImSchV.

Der Umfang der beantragten Genehmigung umfasst 8 Betriebseinheiten. Betriebseinheit 2 ist dabei die Hauptanlage, die Betriebseinheiten 1 sowie 3 - 8 dienen als Nebeneinrichtungen.

Darstellung der einzelnen Betriebseinheiten:

- BE 1: Lager für giftige und brandfördernde Stoffe mit Abfüllstation
- BE 2: Anlage zum Mischen und zur Polymerisation, Lager
- BE 3: Be- und Entladung, Kommissionierung
- BE 4: Abgaswäscher
- BE 5: 2. OG Lager
- BE 6: Energiezentrale
- BE 7: Abwasserbehandlungsanlage
- BE 8: Organik-Lager

Die maximale Produktionskapazität der Anlage zum Polymerisieren beträgt 2.500 t/a.

Der Antrag wurde mehrmals überarbeitet. Die letzte überarbeitete Fassung ging beim Landratsamt Augsburg am 14.07.2015 ein.

In den Antragsunterlagen war ein Antrag auf wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe in den Betriebseinheiten 1 und 2 mit enthalten.

Mit Schreiben vom 16.02.2016, eingegangen beim Landratsamt Augsburg am 17.02.2016, stellte die Firma Overlack AG noch den Erlaubnisantrag nach § 18 Abs. 3 BetrSichV für die Befüllung von Straßentankzügen in der Betriebseinheit 8.

Zum Antrag im Einzelnen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

2. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben, das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, die Fachbereiche technischer Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht und Bodenschutz, Bauamt, öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Wasserrecht und die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Augsburg sowie die Stadtverwaltung Bobingen um Stellungnahme gebeten.

Auf die Einschaltung eines Gutachters durch die Genehmigungsbehörde konnte verzichtet werden, da die Firma Overlack AG den Antragsunterlagen für die Bereiche Luftreinhaltung sowie zur Störfallverordnung ein Gutachten des Ingenieurbüros MTS vom 02.07.2015 sowie für den Bereich Schutz vor sonstigen Gefahren und zur Anwendung der Störfallverordnung ein Gutachten des TÜV Süd vom 06.11.2015 beilegte. Das TÜV-Gutachten wurde mit Datum vom 25.04.2016 ergänzt.

3. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich zu dem Antrag der Firma Overlack AG zustimmend, teilweise unter Benennung von Auflagen, geäußert. Diese Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Stadt Bobingen hat mit Schreiben vom 29.07.2015 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

4. Am 11.08.2016 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 32 und in der Augsburger Allgemeinen, Ausgabe Schwabmünchner Allgemeine.

Die Antragsunterlagen lagen daraufhin vom 19.08.2016 bis einschließlich 19.09.2016 in den Diensträumen der Stadt Bobingen sowie beim Landratsamt Augsburg zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 04.10.2016 wurden aus der Öffentlichkeit keine Einwände erhoben.

5. Für das geplante Vorhaben war im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden deshalb aufgefordert, sich im Rahmen ihres Prüffeldes zu dem Vorhaben und seinen Auswirkungen auf die in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Schutzgüter zu äußern.

Hierbei wurde festgestellt, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Es war deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Entscheidung hierüber wurde im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 41 vom 13.10.2016 öffentlich bekannt gemacht.

II.

1. Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - jeweils in der derzeit gültigen Fassung).
2. Die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung der unter I. genannten Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
Die beantragte Genehmigung wird gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV und Nr. 4.1.8 gekennzeichnet mit „G“ und „E“ und Nr. 9.3.2 gekennzeichnet mit „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt. Während der Auslegungs- und Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.
3. Das Landratsamt Augsburg hat im Zuge dieses Verfahrens alle zur Beurteilung des Antrags wesentlichen Umstände ermittelt.
4. Gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 6 und 5 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
 - a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
 - c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (→ LAI-Muster-VwV) beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
 - d) Energie sparsam und effizient verwendet wird,

- e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Da alle zur Beurteilung des Antrages wesentlichen Umstände ermittelt wurden, kann über den Antrag entschieden werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben liegen - bei Einhaltung der von den einzelnen Fachgutachtern vorgeschlagenen und gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Auflagen - vor.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

5. Die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1 sowie die Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen ist nach Nr. 4.2 Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und dort mit "A" sowie nach Nr. 9.3.3 Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und dort mit „S“ in Spalte 2 gekennzeichnet. Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gegenüber der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls Vorrang hat, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb (§ 4 BImSchG) ist deshalb im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung durch überschlägige Prüfung festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter haben kann und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. § 1 der 9. BImSchV).

Die Ausführungen der Antragsunterlagen der Firma Overlack AG zur Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien.

Die eingeschalteten Fachbehörden kommen bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die Ausführungen der Fachbehörden sind insoweit geprüft und vom Landratsamt als schlüssig und plausibel angesehen worden.

Als Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles stellt das Landratsamt Augsburg fest, dass hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen der Anlage zur Herstellung von Polymeren sowie des Chemikalienlagers für brandfördernde, umweltgefährliche und giftige Stoffe auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

6. Der Technische Immissionsschutz nimmt wie folgt Stellung:

Aus der in den Antragsunterlagen beiliegenden Produkt- und Rohstoffliste für Mischer und Lager lassen sich unter anderem die Menge, die Art, der Lagerort und die Einstufung nach Störfallverordnung der einzelnen Produkte und Rohstoffe entnehmen. Diese Liste wurde im laufenden Verfahren mehrfach überarbeitet und zuletzt am 10.06.2016 geändert bzw. aktualisiert. Diese Stoffliste diente als Grundlage für die nachstehenden Gutachten.

6.1 Luftreinhaltung

Den Antragsunterlagen liegt ein Gutachten zur Luftreinhaltung sowie zur Störfallverordnung des Ingenieurbüros MTS vom 02.07.2015 (Az.: O1306-14229.1) bei. Das Gutachten ist plausibel und berücksichtigt die immissionsschutzfachlichen Belange. Aus Geheimhaltungsgründen wurden dem Gutachter jedoch nicht alle Rezepturen und Verfahrensbeschreibungen der Polymerisationsprodukte zur Verfügung gestellt. Es lagen 5 Produktprozessbeschreibungen mit hohem Emissionspotential beim Polymerisieren vor, die ein Worst-Case-Szenario hinsichtlich des Emissionspotentials darstellen.

Das Gutachten wurde im laufenden Verfahren mehrfach geändert und angepasst, da die Einstufung der störfallrelevanten Stoffe nicht mit den Angaben des Antragsstellers übereinstimmt bzw. die Berechnung nach Störfallverordnung nicht korrekt war. Die Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe lagen vor.

Die Auflagenvorschläge des Gutachters des Ingenieurbüros MTS wurden seitens des technischen Immissionsschutzes dahingehend geändert, dass für Ammoniak (anorganischer Stoff Klasse III, 5.2.4 TA Luft) ein Massenstrom von 0,15 kg/h festgesetzt wurde und nicht wie vorgeschlagen 0,3 kg/h, da dieser Wert nicht dem Grenzwert der TA Luft entspricht. Außerdem beantragte die Firma Overlack AG die wiederkehrenden Messungen gem. Ziffer 5.3.2.1 aufgrund der Festlegung der Massenströme mit einer Frist von 5 Jahren. Diesem Antrag wurde zugestimmt, da dies der Ziffer 5.3.2.1 TA Luft entspricht.

Im Laufe des Verfahrens wurde Formaldehyd im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 24.02.2016 als kanzerogener Stoff gemäß 5.2.7.1.1 TA Luft eingestuft. Telefonische Nachfragen beim Landesamt für Umwelt haben ergeben, dass der Massenstrom von 12,5 g/h mit Hilfe des Wäschers eingehalten werden kann. Im Gutachten der MTS wurden Laborversuche durchgeführt. Diese kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert eingehalten werden kann. Der Grenzwert für Formaldehyd wurde daher entsprechend dem o.g. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz festgesetzt.

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen ist aufgefallen, dass in der Betriebseinheit BE 8 ein Mischer vorhanden ist. Dieser Mischer, der nicht zur Polymerisation dient, ist baurechtlich mit Bescheid vom 17.08.2011 (Az.: 3-442-2011-BA) genehmigt, die Abluft wird über einen Kamin abgeleitet. Gemäß Aussage des Antragsstellers (E-Mail vom 4.11.2016) werden keine Mischungen mit Methanol hergestellt. Es dürfen lediglich Mischungen im damalig beantragten Umfang hergestellt werden, bei denen keine chemische Umsetzung stattfindet. Sollte sich hierbei etwas ändern, muss überprüft und begutachtet werden, ob die Abgase ohne weitere Behandlung ins Freie abgeleitet werden können oder über den Wäscher abgeleitet werden müssen.

6.2 Anwendbarkeit Störfall-Verordnung, Anlagensicherheit

Bezüglich des Schutzes vor sonstigen Gefahren und zur Anwendung der Störfallverordnung wurde ein Gutachten des TÜV Süd am 06.11.2015 und die Ergänzung vom 25.04.2016 erstellt. Aufgrund von Diskrepanzen bei der Einstufung nach Störfallverordnung musste das Gutachten aus immissionsschutzfachlicher Sicht überarbeitet werden. Die Auflagenvorschläge des Gutachters wurden in dem Genehmigungsbescheid aufgenommen.

6.3 Lärmschutz

Die Lärmsituation der Firma Overlack AG wurde im Rahmen des Genehmigungsantrages aus immissionsschutzfachlicher Sicht für den Gesamtbetrieb geprüft. Die Lärmauflagen aus den bisherigen für die Firma Overlack AG gültigen Baugenehmigungen wurden aufgehoben und durch neue Lärmauflagen für den Gesamtbetrieb ersetzt. Es wurde eine Berechnung der Immissionswerte vorgenommen, die für den Betrieb festgelegt werden.

7. Das beantragte Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile; die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das Vorhaben ist zulässig weil es nach seiner Art in dem erwähnten Baugebiet allgemein zulässig wäre (§ 34 Abs. 2 BauGB) und sich im Übrigen nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist; die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen beruhen u. a. auf den Bestimmungen des Baugesetzbuches, der Bayerischen Bauordnung und sonstigen Rechtsvorschriften. Die Baugenehmigung wird nicht gesondert ausgesprochen, sondern ist von dieser Genehmigung mit umfasst (§ 13 BImSchG).

Das erforderliche Einvernehmen der Stadt Bobingen zu dem geplanten Bauvorhaben wurde erteilt.

Hinweis:

Das Bauvorhaben ist gem. Art. 2 Abs. 3 BayBO ein Gebäude der **Gebäudeklasse 5**.

Das Bauvorhaben ist gem. Art. 2 Abs. 4 BayBO ein **Sonderbau**.

8. Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft stellt Folgendes fest:

Für die Erweiterung der Betriebseinheit 1 und 2 wird für das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG beantragt.

Mit der Lagerung von giftigen/brandfördernden Stoffen in Betriebseinheit 1 wird lediglich das Lagerspektrum vergrößert, die bereits wasserwirtschaftlich begutachtete und baurechtlich genehmigte Gesamtagermenge von 700 m³ mit der maßgebenden WGK 2 bleibt unverändert bestehen.

Zur beantragten Polymerisation in Betriebseinheit 2 werden bereits wasserwirtschaftlich begutachtete und baurechtlich genehmigte Herstellungsanlagen genutzt.

Die beantragten Änderungen (Erweiterung des Stoffspektrums) sind mit den bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen möglich.

Die wasserwirtschaftlichen Belange zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Herstellen wassergefährdender Stoffe wurden in den Stellungnahmen vorausgegangener Baugenehmigungsverfahren ausreichend behandelt.

Die in den vorausgegangenen Baugenehmigungen aufgenommenen wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen gelten somit weiterhin fort.

Hinsichtlich des Antrags auf wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG bleibt festzuhalten, dass Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU) von wassergefährdenden Stoffen nach § 63 Abs. 1 WHG nur errichtet und betrieben werden dürfen, wenn ihre Eignung durch die Kreisverwaltungsbehörde festgestellt wurde. Für Anlagen bzw. –teile mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entfällt zwar die wasserrechtliche Eignungsfeststellung, jedoch bedürfen die Errichtung und der Betrieb der Gesamtanlage einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.

Nachdem die beantragten Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen der Betriebseinheiten 1 und 2 den Anforderungen der VAWS und deren eingeführten Technischen Regeln entsprechen, kann die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG in Verbindung, dass sämtliche Nebenbestimmungen und Hinweise einschlägiger Baugenehmigungen weiterhin gelten, ausgesprochen werden.

Mit Schreiben vom 16.02.2016, eingegangen am 17.02.2016, wurde im Nachgang die Befüllung von Straßentankfahrzeugen mit organischen Stoffen in der Betriebseinheit 8 beantragt.

Die Befüllung der Tankfahrzeuge erfolgt aus 1.000 l fassenden IBC-Behältern bzw. aus einem 24 m³ fassenden Mischbehälter über den bestehenden Abfüllplatz. Der Abfüllplatz weist ein Rückhaltevolumen von 4,64 m³ auf und ist unter Berücksichtigung der Betriebsweise (Befüllstrom max. 330 l/min, Überfüllsicherung, Überwachung durch Betriebspersonal etc.) als ausreichend zu bewerten.

Für die erweiterte Betriebsweise des Abfüllplatzes der Betriebseinheit 8 kann, nachdem die Anforderungen der VAWS und deren eingeführten Technischen Regeln eingehalten werden, die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG ausgesprochen werden.

9. Der Fachbereich Naturschutz stellt Folgendes fest:

Nachdem gemäß Antrag die Emissionen (luftfremde Stoffe, Lärm) die zulässigen Richtwerte einhalten und sich gegenüber dem Betrieb der bestehenden Anlage voraussichtlich nur unwesentlich verändern werden, kann davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Neuerrichtung und der Betrieb der Anlage führt zu keinem neuen Eingriff in die Natur im Sinne des § 14 ff BNatSchG.

10. Das Gewerbeaufsichtsamt stellt Folgendes fest:

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik keine Bedenken.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung.

11. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth teilte Folgendes mit:

11.1 Grundwasser – Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird derzeit durch die Stadt Bobingen bzw. durch die eigenen Brunnen sichergestellt.

Trinkwasserschutzgebiete sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Zu den Grundwasserverhältnissen liegen keine exakten Angaben vor. Es wird jedoch auf den hohen Grundwasserstand hingewiesen.

11.2 Altlasten

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt auf der Flur-Nr. 5029/19 nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

11.3 Fortgeschriebener Ausgangszustandsbericht

2007 wurden von der Fa. Overlack auf dem Gelände des „Industrieparks Werk Bobingen“ (IWB) Grundstücksflächen (28.546 m²) erworben. Eine Vorbelastung bzw. ein begründeter Altlastenverdacht ließ sich für diese Flächen aufgrund der Trevira-Vornutzung nicht ableiten. Die Overlack-Flächen sind nicht im Altlastenkataster erfasst.

Der AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient als Beweissicherung für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegungen.

Durchgeführte Untersuchungen:

Im Rahmen von Baugrunduntersuchungen wurden am Erweiterungsstandort 3 (max. 4,2 m tiefe) Bohrsondierungen (BS 1 bis BS 3) errichtet. Grundwasser wurde dabei in 1,70 m unter GOK in BS 3 und in 2,40 m unter GOK in BS 1 angetroffen. Chemische Bodenuntersuchungen wurden nicht durchgeführt.

Zur Beweissicherung wurden auf dem Grundstück am 1./2.09.2014 drei Grundwassermessstellen (GWM 1 bis GWM 3) errichtet. GWM 1 liegt im Grundwasseranstrom. GWM 2 und GWM 3 liegen im Grundwasserabstrom von möglicherweise gefährdungsrelevanten Betriebsanlagen. Am 18.09.2014 wurde an den drei Grundwassermessstellen eine Stichtagsmessung durchgeführt und ein Grundwassergleichenplan erstellt. Es wurde eine lokale Grundwasserfließrichtung nach Nord-Nord-Ost festgestellt. Ebenfalls am 18.09.2014 wurden aus den Grundwassermessstellen Wasserproben entnommen und in Anlehnung an die Abwasserüberwachung auf die Parameter Säurekapazität pH 4,3, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Gesamtstickstoff, Phosphor gesamt, POX, BSB5, CSB, AOX, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink untersucht. Außer erhöhten Nitratwerten, die vermutlich auf die landwirtschaftliche Düngung im Einzugsgebiet zurückzuführen sind, wurden bei den Untersuchungen keine Auffälligkeiten festgestellt. Es waren keine signifikanten Unterschiede der Grundwasserbeschaffenheit zwischen der Anstrom- und den Abstrommessstellen feststellbar.

Bewertung und Vorschläge zum weiteren Vorgehen

Aufgrund oberflächennaher Grundwasserstände und der Neutralisation anfallender Abwässer im Kellerbereich des Produktionsgebäudes sieht der Gutachter die potentielle Möglichkeit des Direkteintrags von Abwasserinhaltsstoffen/Schadstoffen in das Schutzgut Grundwasser. Ohne konkreten Verdacht, z.B. Vorliegen von Havarie- und/ oder Störfällen, sieht der Gutachter keine zwingende Veranlassung zur regelmäßigen Grundwasserüberwachung während des Betriebs der neuen Mischanlage. Der Gutachter empfiehlt aber eine „Überblicksüberwachung“ in zeitlich größeren Abständen (z.B. alle 3 Jahre jeweils im Frühjahr).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich Vorschläge des Gutachters zum weiteren Vorgehen.

Abwasserbeseitigung

Nach den Antragsunterlagen fällt Abwasser aus der Gebindereinigung, aus der Entwässerung der Abtankstation, aus der Abgasreinigung und aus der Abfüllung Anorganika an. Das Abwasser wird zwei Sammelbehältern (V je 6 m³) zugeführt und in einer Neutralisation behandelt. Nach der Neutralisation wird das Abwasser über einen Absetzbehälter geführt und anschließend in die Schmutzwasserkanalisation des Industrieparks eingeleitet. Der im Absetzbehälter gesammelte Schlamm wird entsorgt. Nach den Unterlagen findet keine Ableitung von Produktionsabwasser in die Abwasserbehandlung bzw. in die Kanalisation statt. Bei dem Abwasser aus der Produktion (Misch-, Lösungsvorgänge, Polymerisation) handelt es sich um Waschwasser aus der Behälterreinigung. Es wird in einem Behälter gesammelt und wieder dem Produktionsprozess zugeführt. In den Antragsunterlagen sind keine Angaben zu den anfallenden Abwassermengen enthalten. Mit E-Mail vom 23.09.2015 legte die Fa. Overlack eine Übersicht der Abwassermengen aus der Neutralisationsanlage vor. Der Abwasseranfall lag unter 10 m³/d. Somit besteht derzeit keine Genehmigungspflicht nach Anhang 22 der AbwV.

Die Fa. Overlack betreibt eine Energiezentrale (BE 6). Dort sind nach den vorliegenden Unterlagen ein Dampferzeuger und eine Kühleinheit untergebracht. In der Abwasserbehandlung befindet sich neben der Neutralisationsanlage auch eine VE-Anlage.

III.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Erhebung und Bemessung der Gebühr beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) und der Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2 Alt. 1 in Verbindung mit 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung.

Danach wurde die Genehmigungsgebühr unter Berücksichtigung der Grundsätze des Art. 6 KG auf 6.925,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1.303,96 Euro; diese entfallen auf die Stellungnahme der Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt und die öffentlichen Bekanntmachungen. Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Der im Verfahren eingeholte Kostenvorschuss in Höhe von 500,00 Euro wurde mit den Kosten in Höhe von insgesamt 8.228,96 Euro verrechnet. Der Differenzbetrag in Höhe von 7.728,96 Euro wird entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber dem Landratsamt Augsburg abgerechnet werden (Veröffentlichung des Bescheides im Amtsblatt), bleibt vorbehalten.

Die Kosten errechnen sich wie folgt:

Tarif-Nr. 8.II.0:

• Nr. 1.1.1.2 Alt. 1:	1.500,00 € (Rahmen: 500 bis 2.000 €)
• Nr. 1.3.1:	375,00 € (75 % aus 500,- € Baugenehmigungsgebühr)
• Nr. 1.3.1:	75,00 € (75 % aus 100,- € Eignungsfeststellungsgebühr)
• Nr. 1.3.1:	225,00 € (75 % aus 300,- € Erlaubnis Betriebssicherheit)
• Nr. 1.3.2:	4.250,00 € (TIS)
• Nr. 1.3.2:	500,00 € (Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft)
• Auslagen öffentl. Bekanntmachung:	655,96 €
davon:	
- Schwabmünchner Allgemeine	555,16 €
- Amtsblatt	58,80 €
- Amtsblatt	42,00 €
• Auslagen des Gewerbeaufsichtsamts:	648,00 €
	<hr/>
Summe Kosten (Gebühr + Auslagen):	8.228,96 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Spatz